Richtlinie für die Zuweisung und Verwendung von Mitteln des Fonds für Flüchtlingshilfe

1. Grundsätze

Der Synodalverband (SV) und seine Gemeinden (KG) wollen Hilfe für Flüchtlinge leisten.
Die Möglichkeiten der Hilfe sind vielfältig, teils in direktem Kontakt mit Flüchtlingen, teils in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Vereinen oder Personen.

Die Hilfe für Flüchtlinge ist Teil des lebendigen Bekenntnisses des christlichen Glaubens, der im Hören auf das eine Wort Gottes den schutzsuchenden Menschen als seinen Nächsten erkennt. Das biblische Zeugnis ist eindeutig, Gott steht auf der Seite der hilfsbedürftigen, heimatlosen „Fremdlinge".

Ziele der Flüchtlingshilfe sind:

a) die Linderung unmittelbarer Not und
b) die Förderung der guten gesellschaftlichen Integration auf Grundlage gegenseitiger Wertschätzung

Dementsprechend können Projekte gefördert werden, die folgende **Zwecke** verfolgen:

a) unmittelbare Unterstützung von einzelnen registrierten Flüchtlingen (z.B. diakonische Leistungen),
b) deren medizinische Versorgung,
c) Maßnahmen und Projekte zu deren Integration (z.B. Sprachförderung) sowie
d) zu deren rechtlicher und sozialer oder psychosozialer Beratung und Unterstützung;
e) ferner kulturelle Projekte,
f) Vernetzungsarbeit mit anderen Akteuren,
g) öffentliche Werbung für die Ziele der Flüchtlingshilfe durch kirchliche Medienarbeit.

Es können für diese Zwecke Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Leistungen nach Steuerrecht beantragt, ferner Mittel als Spende auf andere rechtsfähige örtliche Träger übertragen werden, sofern die KGen oder der SV als Antragsteller durch persönliche Verbindungen mit diesem Träger sich hinreichend Einblick verschaffen und damit bestätigen können, dass diese Mittel zweckgemäß verwendet werden.

Andere Zwecke, z.B. bauliche Maßnahmen, werden nicht aus dem Fonds für Flüchtlingshilfe unterstützt.

Die Mittel des Fonds sind nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, damit möglichst vielen Menschen geholfen werden kann.

2. Bewirtschaftung des Fonds für Flüchtlingshilfe

Der SV unterstützt die Flüchtlingshilfe finanziell durch einen **Fonds** für Flüchtlingshilfe. Die Synode beschließt jährlich auf Vorschlag des Synodalausschusses im Rahmen des Haushaltsplanes, in welcher Höhe die freien Restmittel des Fonds für Flüchtlingshilfe, die am Ende des Haushaltsjahres nicht bewilligt worden sind, in den neuen Haushaltsplan übertragen werden.

Die Entscheidung über die **Bewilligung** der Mittel hat die Synode dem Synodalausschuss übertragen. Voraussetzung für die Mittelbewilligung aus dem Fonds für Flüchtlingshilfe ist ein schriftlicher **Antrag**.
Antragsberechtigt sind die KGen des SVs und dieser selbst, vertreten durch das Moderamen.

Anträge müssen eine nachvollziehbare Projektkurzbeschreibung sowie eine Kostenschätzung enthalten und durch Mehrheitsbeschlüsse des Presbyteriums bzw. des Moderamens unterlegt sein sowie spätestens 14 Tage vor der Sitzung des Synodalausschusses dem Moderamen zugeleitet werden. Alle fristgerecht zu einer Sitzung des Synodalausschusses eingegangenen Anträge werden gleichberechtigt behandelt.
Je KG können maximal 15 Prozent der im Jahr insgesamt verfügbaren Mittel für Flüchtlingshilfe bewilligt werden.

Wenn die Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu bedienen, soll eine ausgleichende Mittelbewilligung angestrebt werden.

Die **Auszahlung** wird vom Rechner auf Vorlage der zahlungsbegründenden Unterlagen (Rechnungen bzw. Kostenanschläge u.ä.) veranlasst. Bewilligte Mittel müssen spätestens in dem auf das Bewilligungsjahr folgenden Haushaltsjahr abgerufen werden, ansonsten verfallen sie.

3. Dokumentation und Prüfung

Die KGen und der SV sind verpflichtet, über die Annahme und Weitergabe von Mitteln aus dem Fonds für Flüchtlingshilfe und über alle weiteren Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der gemeindlichen bzw. synodalen Flüchtlingshilfe (z.B. Spendenmittel) nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung Buch zu führen.

Die Prüfung der gemeindlichen und der synodalen Konten für die Flüchtlingshilfe erfolgen im Zusammenhang der ordentlichen Rechnungsprüfungen der KGen bzw. des SVs durch die zuständigen Prüfungsausschüsse bzw. durch die landeskirchliche Rechnungsprüfungsstelle.

Auf Beschluss des Synodalausschusses kann der synodale Rechnungsprüfungsausschuss die außerordentliche Prüfung eines gemeindlichen Kontos für die Flüchtlingshilfe durchführen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt durch Beschluss des Synodalausschusses vom 05.03.2016, bestätigt durch Beschluss der Synode vom 15.10.2016, in Kraft. 1. Änderungsfassung mit Beschluss der Synode vom 14.10.2017.